

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der BCG Baden-Baden Cosmetics Group GmbH

Stand: Oktober 2015

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**Bedingungen**“), soweit nichts anderes vereinbart wird. Entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferungen und Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Verträge können von uns nur ausgeführt werden, wenn mit dem Kunden (Depositär bzw. Distributor) ein Depotvertrag bzw. Distributionsvertrag geschlossen wurde.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 Abs. 1 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Die Bedingungen gelten für alle künftigen Verträge mit dem Kunden, auch wenn sie nicht noch einmal gesondert vorgelegt werden; über Änderungen unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden wir den Kunden unverzüglich informieren.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, falls nicht etwas anderes vereinbart oder die Lieferung erfolgt ist.
- 2.2 Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit unseren Angeboten vor.
- 2.3 Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

3 Lieferung, Gefahrübergang, Verzug

- 3.1 Die Lieferung erfolgt ab Erfüllungsort (INCOTERMS 2010: EXW).
- 3.2 Auf Verlangen und Kosten des Kunden werden die Produkte an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt (Versendungskauf). Die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) bestimmen wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen, wobei wir zumutbare Anweisungen des Kunden beachten.
- 3.3 Teillieferungen sind zulässig, sofern deren Annahme durch den Kunden nicht unzumutbar ist.
- 3.4 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart, bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- 3.5 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.6 Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Außer in den gesetzlichen Ausnahmefällen ist eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- 3.7 Sofern wir verbindliche Lieferfristen nicht einhalten können, weil wir trotz rechtzeitiger Bestellung von unserem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wurden, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Ist die Nichtbelieferung oder Verzögerung weder vorhersehbar gewesen noch von uns verschuldet worden und der Liefergegenstand trotz zumutbarer Anstrengungen nicht zu besorgen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall ebenfalls zum Rücktritt berechtigt. Übt eine Partei ihr Rücktrittsrecht aus, so werden wir eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstatten. Dasselbe gilt, wenn erforderliche Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen oder sonstige behördliche Genehmigungen, die für die Vertragsabwicklung erforderlich sind, nicht erteilt werden oder erlöschen, sofern dies für uns nicht vorhersehbar gewesen oder von uns verschuldet worden ist und der Liefergegenstand trotz zumutbarer Anstrengungen nicht zu besorgen ist.
- 3.8 Die gesetzlichen Rechte der Vertragsparteien insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung) bleiben unberührt.
- 3.9 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Produkte an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 3.10 Der Abschluss einer Versicherung, insbesondere Transportversicherung, ist Sache des Kunden. Auf Wunsch und Kosten des Kunden versichern wir die Produkte gegen Transportschäden.

4 Preise

- 4.1 Unsere Preise gelten ex works (INCOTERMS 2010; EXW).
- 4.2 Unsere Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese wird mit dem am Liefertag gültigen Satz gesondert berechnet.
- 4.3 Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, gelten unsere zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung der Waren gültigen Preise. Übersteigen die letztgenannten Preise die ursprünglich vereinbarten um mehr als 10%, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn der Kunde nachweist, dass eine Preiserhöhung von unter 10 % aus anderen Gründen für ihn nicht zumutbar ist. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der BCG Baden-Baden Cosmetics Group GmbH

Stand: Oktober 2015

- 4.4 Sofern Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht ausdrücklich im vereinbarten Preis beinhaltet sind, berechnen wir diese zum Selbstkostenpreis. Bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung in einwandfreiem Zustand schreiben wir die Verpackungskosten wieder gut.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Etwaige individuelle Absprachen zu Vorauszahlungen im Einzelfall sind zu beachten.
- 5.2 Wechsel nehmen wir nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber und auf Kosten des Kunden an. Eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung besteht nicht. In der Entgegennahme des Wechsels liegt keine Stundung des Rechnungsbetrages. Wir sind vielmehr in solchen Fällen jederzeit berechtigt, gegen Rückgabe des Wechsels Barzahlung zu verlangen. Wenn die Vermögenslage des Kunden oder des Akzeptanten sich verschlechtert oder wenn wir über den Kunden oder über den Akzeptanten eine ungünstige Auskunft erhalten, können wir statt der Barzahlung gegen Rückgabe des Wechsels von dem Kunden auch sofort eine ausreichende Sicherheit für unsere wechselfähigen Regressansprüche fordern.
- 5.3 Gerät der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß Deutsche Bundesbank zu verlangen. Zudem steht uns im Verzugsfall die Geltendmachung einer Pauschale in Höhe von EUR 40,00 nach Maßgabe des § 288 Abs. 5 BGB zu. Der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig. Im Übrigen bleiben uns zustehende gesetzliche Ansprüche aufgrund Zahlungsverzugs, insbesondere die Möglichkeit, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten, unberührt.
- 5.4 Dem Kunden stehen Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, als seine Forderung unbestritten, entscheidungsreif, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6 Gewährleistung

- 6.1 Der Kunde hat offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von drei Arbeitstagen ab Ablieferung schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 6.2 Darüber hinaus setzen die Mängelansprüche des Kunden im kaufmännischen Rechtsverkehr voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist.
- 6.3 Eigenschaften der Ware, welche in unseren Veröffentlichungen, insbesondere in der Werbung, in Zeichnungen, Prospekten oder anderen Dokumenten oder auf der Verpackung und Kennzeichnung der Waren angegeben sind, sind nur dann als vertragliche Beschaffenheit anzusehen, wenn sie ausdrücklich in dem jeweiligen Angebot als solche bezeichnet werden.
- 6.4 Ist die Ware mangelhaft, werden wir innerhalb der Verjährungsfrist nach unserer Wahl neue Ware liefern oder den Mangel beheben, vorausgesetzt die Ursache des Mangels lag bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen bzw. gesetzlich entbehrlich, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten.
- 6.5 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – ein Jahr ab Ablieferung oder Abnahme; dies gilt nicht für Ansprüche
- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - b) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - c) aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne von Ziff. 8.2 dieser Bedingungen. Unberührt bleiben ferner die gesetzliche Regelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr.1), bei Arglist des Kunden (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB) sowie die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Hiervon erfasst sind auch solche Forderungen, die auf gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beruhen. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 7.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist es dem Kunden untersagt, die Vorbehaltsware zu verwerten oder zur Sicherheit zu übereignen. Eine Weiterveräußerung ist ihm nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur mit der Einschränkung gestattet, dass er von seinem Kunden Zahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Kunden erst dann übergeht, wenn dieser seiner Zahlungsverpflichtung vollständig nachgekommen ist. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderliche Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

- 7.3 Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es später noch besonderer Erklärungen bedarf. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- 7.4 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in unser Eigentum an der Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, mit seinen Vertragspartnern, insbesondere Kreditgebern oder Abnehmern, Abreden zu treffen, durch welche unsere Rechte aus dem vorstehend vereinbarten Eigentumsvorbehalt beeinträchtigt werden können.
- 7.5 Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der Forderungen, die ihm im Rahmen der Vereinbarungen des Eigentumsvorbehalts abgetreten sind, befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung eines solchen mangels Masse, Wechselprotest, Bewertung der Kunden mit hohem Ausfallrisiko durch eine anerkannte Auskunft oder Ratingagentur oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden nahe legen, sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung die Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber seinem Kunden verlangen.
- 7.6 Übersteigt der Gesamtwert der uns gewährten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10%, so geben wir auf Verlangen des Kunden die weitergehenden Sicherheiten frei. Die Freigabe wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8 Haftungsbeschränkung

- 8.1 Die Haftung von uns ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, oder um eine Haftung für sonstige Schäden handelt, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.2 Bei Vermögens- oder Sachschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung wesentlicher Pflichten von uns beruhen, haften wir der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Wesentliche Pflichten im vorstehenden Sinne sind solche Pflichten, die wir gegenüber dem Kunden nach dem Inhalt und Zweck des Vertrags gerade zu erfüllen haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 8.3 Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen garantierter Beschaffenheitsmerkmale der Ware bleibt unberührt.
- 8.4 Vorbehaltlich der Regelungen in § 8 Ziff. 8.1 und § 8 Ziff. 8.2 gilt der Haftungsausschluss insbesondere für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter.

9 Höhere Gewalt

- 9.1. Wir haften weder für den Verlust noch für den Schaden, der direkt oder indirekt auf Ereignisse zurückzuführen ist, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen wie etwa Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, Streiks oder Aussperrung, Betriebsstörungen, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten.

10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11 Abtretung

- 11.1 Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag an mit uns verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zu übertragen.
- 11.2. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen den Kunden an Dritte abzutreten.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Alle in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen sind teilbar und getrennt von den übrigen Bestimmungen zu beurteilen, sofern eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam oder unvollstreckbar sind. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.
- 12.3 Vertragssprache ist Deutsch, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass Englisch als Vertragssprache bestimmt ist.
- 12.2 Erfüllungsort ist Baden-Baden.